

Gewahrsamsbruch am Geldautomaten

BGH, Beschl. v. 12.11.2024 – 3 StR 301/24

I. Sachverhalt

Der physisch deutlich überlegene Angekl. schlug den Geschädigten mit Fäusten und forderte grundlos „200 bis 300 EUR“ von ihm. Weil das Opfer kein Bargeld mit sich führte, zwang der Angekl. es unter Androhung weiterer Gewalt, zu einem Geldautomaten zu gehen. Dort musste der Geschädigte seine Karte nebst PIN eingeben. Der Angekl., der schräg hinter ihm stand, drückte auf den am Bildschirm angezeigten höchsten verfügbaren Auszahlungsbetrag von 1.000 EUR. Der Automat gab davon mangels weiterer Kontodeckung 140 EUR aus, die der Angekl. unter Aufrechterhaltung der Drohkulisse einsteckte.

II. Entscheidungsgründe

Das LG hat die Tat als räuberische Erpressung in Tateinheit mit Körperverletzung gewertet. Das Geschehen stellt entgegen der rechtlichen Würdigung des LG keine räuberische Erpressung in Tateinheit mit Körperverletzung, sondern einen Raub in Tateinheit mit Körperverletzung dar. Denn wer unberechtigt Geldscheine ergreift und einsteckt, die im Ausgabefach eines Geldautomaten bereitliegen, nachdem der Berechtigte zuvor Bankkarte und PIN eingegeben hat, bricht den Gewahrsam des Geldinstituts an den Geldscheinen und nimmt fremde Sachen weg. Ein Täter bricht den Gewahrsam an einer dem Zugriff Dritter preisgegebenen Sache, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass der bisherige Gewahrsamsinhaber die Wegnahme nur bestimmten Personen gestatten will, der Täter aber nicht zu diesem Personenkreis gehört. Dass er nicht Mitarbeitern des Geldinstituts, sondern dem Geschädigten mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben drohte, steht der Erfüllung des Tatbestands nicht entgegen. Denn das Nötigungsmittel muss sich nicht gegen den Gewahrsamsinhaber richten. Der Angekl. brach hier zusätzlich den (Mit-)Gewahrsam des Geschädigten. Dieser stand, nachdem er den Zahlungsvorgang mittels seiner Bankkarte und PIN in Gang gesetzt hatte, direkt vor dem Automaten mit dem Angekl. im Rücken. Schon durch die unmittelbare körperliche Nähe konnte er ohne Weiteres auf die ausgeworfenen Geldscheine einwirken und hatte damit die tatsächliche Sachherrschaft. Das wollte er an sich auch. Denn wer mit der eigenen Karte und PIN Geld „zieht“, und sei es als Nötigungsoffer, hat in der Regel einen Herrschaftswillen über den Inhalt des Ausgabefachs. Nach den Regeln der sozialen Anschauung ist dieser ihm zuzuordnen, es ist „sein“ Geld.

III. Problemstandort

Im Dunstkreis des „Gewahrsamsbruchs“ stellen sich in Geldautomaten-Konstellationen verschiedene genau zu unterscheidende Fragen. Wer hat Gewahrsam? Ist dieser gelockert oder schon aufgegeben? Wann geht er über und auf wen? Hierbei ist in Abgrenzung zu §§ 253, 255 StGB genau auf die zeitliche Abfolge zu achten.